

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1970	Nummer 165
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	31. 7. 1970	VwVO d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen	1752
20310	11. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20319		Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes: Anschlußtarifverträge	1752
20330			
20331			
203310			
211	25. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	1753
304	22. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	1759
61119	17. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Kommunales Abgabenrecht; Aufhebung von Runderlassen	1759

I.**203012****Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Realschulen**VwVO d. Kultusministers v. 31. 7. 1970 —
III C. 40 — 12:0 Nr. 1488:70

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2030) und des § 15 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 223) wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. März 1961 (SMBL. NW. 203012) wie folgt geändert:

1. Dem § 30 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Die Beurteilungen sind den Lehramtsanwärtern im Wortlaut bekanntzugeben. Das kann dadurch geschehen, daß die Gutachten zur Einsichtnahme ausgehändigt oder, wenn es organisatorisch möglich ist, als Durchschrift den Lehramtsanwärtern überlassen werden. Die Kenntnisnahme muß durch Unterschrift oder Vermerk bestätigt werden. Die Lehramtsanwärter haben das Recht zu schriftlichen Gegenarstellungen, die dem Gutachten beizufügen sind.

2. § 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der in der Regel aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Bezirksseminars oder seinem Stellvertreter und den Fachprüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Prüfungsamtes, sein Stellvertreter, ein schulfachlicher Dezerent der oberen Schulaufsichtsbehörde, ein vom Kultusminister beauftragtes Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde oder der Leiter eines Bezirksseminars. Einer der Prüfer soll an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen sein, es sei denn, der Prüfling wünscht, ausschließlich von Prüfern geprüft zu werden, die an seiner Ausbildung beteiligt waren. In diesem Falle darf der Vorsitzende nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen sein. Es soll auch dem Wunsche des Prüflings entsprochen werden, von mehr als einem nicht an der Ausbildung beteiligten Prüfer geprüft zu werden.

3. Dem § 36 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Bezirksseminars und die an der Ausbildung des Prüflings beteiligten Fachleiter können auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn sie dem Prüfungsausschuß nicht angehören. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Lehrprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Lehrprobe stattfindet, soll bei den Lehrproben zugegen sein. Der Vorsitzende kann Lehramtsanwärtern in begrenzter Zahl gestatten, den Lehrproben und der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(5) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Thema der Lehrprobe soll sich aus dem Zusammenhang mit dem von dem Prüfling vorher erteilten Unterricht ergeben. Der Prüfling schlägt im Einvernehmen mit dem Fachlehrer, in dessen Klasse die Lehrprobe stattfindet, dem Fachleiter das Thema rechtzeitig vor. Der Fachleiter entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema bearbeitet werden soll, ob es abgeändert oder ein neues Thema vorgeschlagen werden muß, und gibt das Thema der Lehrprobe sieben Werkstage vor der Lehrprobe bekannt.

5. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Vor Beratung des Prüfungsausschusses über die Lehrprobe ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zum Ablauf der Stunde zu äußern. Danach nimmt der Lehrer, in dessen Unterricht die Lehrprobe stattgefunden hat, zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Stunde beeinflußt haben.

6. § 40 Abs. 5 wird neuer Absatz 6.

7. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die mündliche Prüfung kann in den Fällen, in denen es sich von den Gegenständen und von dem Ziel der Prüfung her rechtfertigen läßt und in denen es dem Wunsche des Prüflings entspricht, als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer der Gruppenprüfung richtet sich nach der Zahl der Prüflinge, wobei die Höchstzahl sechs nicht überschritten werden darf. Die Prüfung ist so einzurichten, daß die Einzelleistungen jedes Prüflings klar zu erkennen sind.

8. § 41 Abs. 3 wird neuer Absatz 4.

9. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Aus den Leistungsnoten für die Lehrproben wird eine Zwischennote für die Unterrichtsprüfung und aus den Leistungsnoten für die mündlichen Prüfungen eine Zwischennote für die mündliche Prüfung gebildet. Sodann wird aus beiden Zwischennoten und der Leistungsnote für die Hausarbeit eine zusammenfassende Leistungsnote für die Prüfungsleistung ermittelt. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt. Dabei ist, falls einzelne Ergebnisse der Prüfung von den Beurteilungen über den Vorbereitungsdienst stärker abweichen, zu überprüfen, ob und ggf. wieweit Zufallsmomente die Prüfungsleistungen beeinflußt haben. Bei der Entscheidung über die Unterrichtsprüfung und bei der Festsetzung der Leistungsnote sind auch die Entwürfe gemäß § 40 Absatz 4 und die eigenen Stellungnahmen des Prüflings zu seinen Lehrproben angemessen zu berücksichtigen.

10. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. 8. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1752.

2031020319
20330
20331
203310**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/70
v. 11. 9. 1970

I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Tdl) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) vom 23. September 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 12. 1969 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. April 1970;

2. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1970,
- b) mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 6. August 1970,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Juni 1970,
- d) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Juni 1970 und
- e) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 3. Juli 1970.

II. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Juni 1970,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1970,
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 27. Mai 1970,
- d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. Juni 1970,
- e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 23. Juni 1970 und
- f) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 23. Juni 1970;

2. zum Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist.

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Juni 1970,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1970,
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 27. Mai 1970 und
- d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. Juni 1970;

3. zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1970 und
- b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 27. Mai 1970;

4. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 11. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 23. Juni 1970 und
- b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 27. Mai 1970;

5. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 (SMBI. NW. 20331) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 13. Mai 1970 und
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. Juni 1970.

III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Länderlohnstarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. Januar 1970,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 29. Januar 1970,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1970,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 29. Januar 1970 und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 29. Januar 1970;

2. zum Vierten Änderungstarifvertrag vom 28. Januar 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 29. Januar 1970,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1970 und
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 29. Januar 1970.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1970 S. 1752.

211

Personenstandswesen

Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1970 —
I B 3/14 — 66.10

Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden gemäß Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) im Inland nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 DA). Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine solche Feststellung erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf und legt ihn mit einem Bericht über die untere Verwaltungsbehörde und den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten dem Justizminister vor.

Ab sofort sind ausländische Entscheidungen in Ehesachen nur noch unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formblatts vorzulegen.

Anlage

Standesamt:

(Ort)

(Datum)

A n t r a g**auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung nach Art. 7 FamRÄndG**

(§§ 159, 160 Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —)

Es erschien heute ¹⁾ ausgewiesen

durch

d ²⁾

Beruf:

wohnhaft in

Der Antragsteller erklärte:

Die am vor d geschlossene Ehe zwischen ³⁾und ²⁾

ist durch (Bezeichnung, Datum und Aktenzeichen der ausländischen Entscheidung und der entscheidenden Behörde)

geschieden — aufgehoben — für nichtig erklärt worden.

Ich beantrage festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

1. Staatsangehörigkeit und Erwerbsgrund (z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgерung, Erklärung bei der Eheschließung). Bei Mehrstaatern sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzugeben.

a) im Zeitpunkt der Eheschließung

b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung

des Mannes

der Frau

a) Erwerbsgrund und Nachweis:

b) Erwerbsgrund und Nachweis:

a) Erwerbsgrund und Nachweis:

b) Erwerbsgrund und Nachweis:

c) im gegenwärtigen Zeitpunkt (Können die Angaben über die Staatsangehörigkeit nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind).	des Mannes	der Frau
	c) Erwerbsgrund und Nachweis:	c) Erwerbsgrund und Nachweis:
2. Geburtstag und Geburtsort	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
3. Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4. Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (auch Wohnung u. ggf. Fernsprechnummer)		
5. Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Eherechtsstreits		
6. Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung		
7. Hat sich einer der Ehegatten wieder verheiratet? Ggf. wann und wo? Nachweis? Ist einer der Ehegatten verstorben? Nachweis?		
8. Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Tag der Rechtskraft?		
9. Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung)? Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen.		
10. Entscheidungsgründe (nur zu beantworten, wenn in der ausländischen Entscheidung nicht angegeben; ggf. Beweismittel beifügen, z. B. Klageschrift, Schriftsätze usw.)		

11. Falls der Beklagte des Eheprozesses zur Zeit des Verfahrens Deutscher war:

a) Hat er sich auf das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingelassen¹⁾?

b) ist ihm — falls a) verneint wird — die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung

aa) im Staate des Prozeßgerichts in Person

bb) durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden?

c) Verichtet — falls a) und b) verneint wird — der beklagte deutsche Ehegatte auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung²⁾?

In diesem Falle ist nachstehende Verzichtserklärung von dem beklagten deutschen Ehegatten zu unterzeichnen.

Verzichtserklärung

Als der beklagte Ehegatte verzichte ich hiermit auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden ist.

.....
Unterschrift

Die Richtigkeit der Unterschrift des auf Seite 1 genannten Antragstellers beklagten Ehegatten wird hiermit bestätigt.

Der Unterzeichnende³⁾
Die
Name und Wohnung:

.....
ist persönlich bekannt
wies sich aus durch

....., den

Der Standesbeamte

¹⁾ Eine Einlassung liegt nicht schon darin, daß der beklagte Ehegatte mit der Entscheidung einverstanden war oder jetzt ist; er muß vielmehr während des Verfahrens gegenüber der entscheidenden ausländischen Behörde zu dem Begehr des anderen Ehegatten Stellung genommen haben.

²⁾ § 328 ZPO (auszugsweise):

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1.

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist.

³⁾ Nur auszufüllen wenn es sich bei dem Unterzeichnenden nicht um den Antragsteller handelt. Durch diesen Zusatz kann die Verzichtserklärung auch für den Ehegatten verwendet werden, der nicht zugleich Antragsteller ist.

12. Erkennt der Antragsteller die erlangte ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
13. Hat der Antragsteller oder einer der Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Ggf. wann und bei welcher Behörde? (Entscheid beifügen.)	
14. Hat einer der Ehegatten oder eine Staatsanwaltschaft vor einem deutschen Gericht Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben.)	
15. Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung vorgenommen werden?	
16. a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (Nachweise, z. B. Verdienstbescheinigung, bei Mittellosigkeit Zeugnis zur Erlangung der einstweiligen Kostenbefreiung, sind beizufügen) b) Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers	<p>Monatliches Netto-Einkommen: DM</p> <p>Vermögenswerte: DM</p> <p>Unterhaltsberechtigter: </p> <p>Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: DM</p>

Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Mir ist bekannt, daß für das beantragte Verfahren — auch im Falle der Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags — eine Gebühr von 10 bis 500 DM erhoben wird und daß nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers, ein geringerer Betrag erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden kann.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, daß sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. Unterhaltsleistungen, elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehefrau, erstreckt.

Ich übereiche:

1. Heiratsurkunde der aufgelösten — für nichtig erklärt — Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)
2. Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
3. Vollständige, Tatbestand und Entscheidungsgründe enthaltende Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk
4. Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Register-eintrag erforderlich ist

5. Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden
6. Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke
7. Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird)
8. Verdienstbescheinigung für den Antragsteller
9. Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
10.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Der Antragsteller

Der Standesbeamte

Standesamt

Urschriftlich mit Anlagen
dem ¹⁾
in
mit der Bitte um Weiterleitung überreicht.

Der Standesbeamte

61119

**Kommunales Abgabenrecht
Aufhebung von Runderlassen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1970 —
III B 1 — 32/327 — 5718/70

Meine nachstehenden RdErl. werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 24. 7. 1954 (SMBI. NW. 611160)
RdErl. v. 30. 9. 1959 (SMBI. NW. 61119)
RdErl. v. 18. 2. 1963 (SMBI. NW. 61119)

— MBi. NW. 1970 S. 1759.

304

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 9. 1970 — I B 2 (III) 1096

Mein RdErl. v. 30. 12. 1968 (SMBI. NW. 304) wird wie folgt geändert:

Anstelle von Herrn Hans Hartmann wird bis zum 31. 12. 1971 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG bestellt:

H o p p e , Günther,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38
(DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen).

— MBi. NW. 1970 S. 1759.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.